

Vereinbarung

zwischen

der
Technischen Universität Braunschweig,

der
Stiftung Universität Hildesheim
sowie zugleich der Universität Hildesheim,

der
Stiftung Universität Lüneburg
sowie zugleich der Universität Lüneburg,

der
Universität Oldenburg,

der
Universität Osnabrück,

der
Universität Vechta,

vertreten durch die Präsidentinnen und Präsidenten,

und

dem
Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur

sowie dem
Niedersächsischen Kultusministerium,

- im Folgenden Partner genannt -

über die

**Implementierung einer Praxisphase
in die viersemestrigen Masterstudiengänge für das Lehramt
an Grundschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen
(GHR 300)**

Präambel

Grundlagen der folgenden Vereinbarung sind das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) und die Verordnung über Masterabschlüsse für die Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Implementierung einer Praxisphase in die neu konzipierten Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen werden zum Wintersemester 2014/15 mit den folgenden Intentionen eingeführt:

1. die Stärkung des Praxisbezugs und eine damit verbundene Eignungsreflexion der Studierenden für die Anforderungen des zukünftigen Berufsfeldes,
2. die Verbesserung der Anschlussfähigkeit des Studiums an den Vorbereitungsdienst durch Verzahnung der forschungs- und wissenschaftsgeleiteten Ausbildungselemente der ersten Phase mit schulpraktischen Ausbildungselementen der zweiten Phase,
3. die Stärkung der Wissenschaftsorientierung zur Generierung von fachdidaktisch hoch qualifiziertem Nachwuchs für die zukünftige Lehramtsausbildung.

Mit dieser Vereinbarung verständigen sich die Partner auf ihre Beiträge zur Umsetzung dieser Neuerung und legen die Verfahrensabläufe zur Ausgestaltung wie folgt fest:

§ 1 Konzept zur Ausgestaltung der Praxisphase

(1) Integrativer Bestandteil der viersemestrigen Masterstudiengänge ist eine Praxisphase. Diese umfasst die Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Nachbereitung eines fachdidaktisch konzipierten Langzeitpraktikums (Praxisblock). Die Verantwortung dafür liegt auf Seiten der Hochschulen.

(2) Die mit dem Praxisblock verbundenen Lehrveranstaltungen und die Betreuung der Studierenden im Praxisblock werden gemeinsam von wissenschaftlichem Personal der Hochschulen und durch in der Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern erfahrene Lehrkräfte und andere geeignete Lehrkräfte nach § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung gestaltet.

(3) Die Lehrkräfte bringen die schulpraktische Perspektive ein. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bringen die Perspektive aktueller fachdidaktischer Forschung mit ein. Dieser innovative Kern der neuen Masterstudiengänge ist die Basis dafür, dass die Studierenden im Rahmen der Praxisphase Kompetenzen erweitern können, die den in der Nds. MasterVO-Lehr vorgegebenen „Standards für schulpraktische Fähigkeiten“ entsprechen.

(4) Die Praxisphase trägt zu der im Hochschulentwicklungsvertrag angestrebten Zielsetzung der Kooperation der Hochschulen mit Schulen und Studienseminaren bei. Die viersemestrigen Masterstudiengänge werden nach Maßgabe der in Zielvereinbarungen getroffenen Festlegungen von den Hochschulen angeboten.

§ 2 Wissenschaftliches Personal und Lehrkräfte in der Praxisphase

(1) Das wissenschaftliche Personal, das im Team mit Lehrkräften gemeinsam lehrt und betreut, verfügt i. d. R. über

1. mehrjährige Erfahrungen in der fachdidaktischen oder fachwissenschaftlichen Lehre und Forschung und
2. Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Schulen und der Betreuung von Lehramtsstudierenden in Fachpraktika.

(2) Lehrkräfte, die im Team mit wissenschaftlichem Personal gemeinsam lehren und betreuen, verfügen i. d. R. über

1. mehrjährige Erfahrungen in der Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern (Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter der Studienseminare für die Lehramter an Grund-, Haupt- und Realschulen oder der Studienseminare für Sonderpädagogik, die mit der Hochschule kooperieren) oder
 2. mehrjährige Erfahrungen in der Lehrerausbildung an Hochschulen oder
 3. mehrjährige Erfahrungen in der Betreuung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst.
- (3) Das Team aus wissenschaftlichem Personal und Lehrkräften übernimmt im Wesentlichen folgende Aufgaben in der Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase:
1. Die Vorbereitung beinhaltet die gemeinsame Konzeption und Durchführung der Vorbereitungsveranstaltung.
 2. Zu der Begleitung gehören insbesondere
 - (a) die Durchführung von Beratungsbesuchen:
Jede und jeder Studierende soll in beiden Unterrichtsfächern jeweils mindestens zwei Beratungsbesuche im teilweise oder vollständig selbstgestalteten Unterricht erhalten. Mindestens einer der Besuche pro Fach wird von dem Team aus wissenschaftlichem Personal und Lehrkräften gemeinsam durchgeführt (Tandembesuch). In begründeten Einzelfällen, in denen die Tandembesuche nicht umsetzbar sind, kann hiervon abgewichen werden. Die Beratungsbesuche umfassen stets eine Unterrichtshospitation und die Nachbesprechung der Unterrichtsstunde der bzw. des Studierenden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Mentorin oder der Mentor können an den Beratungsbesuchen teilnehmen,
 - (b) die Kooperation mit den Mentorinnen und Mentoren der Praktikumsschule,
 - (c) die gemeinsame Konzeption und Durchführung der Begleitveranstaltung.
 3. Die Nachbereitung umfasst die gemeinsame Konzeption und Durchführung der Lehrveranstaltung. Diese beinhaltet Ausbildungselemente, die auf die Eignungsreflexion der bzw. des Studierenden ausgerichtet sind.

§ 3 Lehraufträge für die Praxisphase

- (1) Die Hochschulen vergeben Lehraufträge für die Praxisphase an Lehrkräfte, die die Anforderungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung erfüllen. Sie entscheiden gem. § 34 Abs. 1 NHG, welcher Lehrkraft sie einen befristeten, unvergüteten Lehrauftrag erteilen.
- (2) Die Anzahl der pro Fach von der Hochschule für das betreffende Wintersemester zu erteilenden Lehraufträge richtet sich nach der zu erwartenden Anzahl der Studierenden pro Fach. Die Bedarfe an Lehrbeauftragten für die Praxisphase werden der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) bis zum 31. Januar eines jeden Jahres, in dem die Vorbereitungsveranstaltungen für die betreffenden Kohorten der Studierenden beginnen, durch die Hochschulen mitgeteilt. Die NLSchB gibt die Ausschreibungen und die Bewerbungsabläufe bis zum 1. März eines jeden Jahres in ihrem Geschäftsbereich bekannt. Die Hochschulen teilen der NLSchB bis zum 31. Mai eines jeden Jahres die Namen der Lehrkräfte mit, die einen unvergüteten Lehrauftrag im Wintersemester des betreffenden Jahres erhalten. Änderungen sind der NLSchB unverzüglich mitzuteilen. Die NLSchB setzt die Studienseminare und die Schule, an der die Lehrkraft tätig ist, über den Lehrauftrag in Kenntnis.
- (3) Die Lehraufträge sollen jeweils so verlängert werden, dass die Betreuung der Studierenden über die Dauer der Praxisphase von demselben Team durchgeführt wird.
- (4) Das MK regelt im Erlasswege, dass die Lehrbeauftragten für die Wahrnehmung der Lehraufträge im Rahmen einer Nebentätigkeit gemäß § 71 NBG im Hauptamt entlastet werden.
- (5) Lehraufträge können von der Hochschule aus wichtigem Grund oder auf Antrag der oder des Lehrbeauftragten widerrufen werden.

(6) Die Hochschulen übernehmen die Reisekosten der Lehrbeauftragten für die Praxisphase, die durch die Teilnahme an den Beratungsbesuchen und die Mitwirkung an den Lehrveranstaltungen in der Praxisphase und die Teilnahme an den Fachnetzen gem. § 5 dieser Vereinbarung entstehen.

(7) Die Hochschulen beachten, dass die Lehrbeauftragten für die Praxisphase den ihnen zustehenden Erholungsurlaub während der Schulferien in Anspruch nehmen können.

(8) Die Lehraufträge der Praxisphase sind in Anpassung an die Schulhalbjahre zu erteilen. Die Lehrveranstaltungen der Praxisphase werden so terminiert, dass die zwei Semesterwochenstunden (SWS) der Vorbereitungsveranstaltung des jeweils kommenden Praxisblocks und die eine SWS der Nachbereitungsveranstaltungen des jeweils vorangegangenen Praxisblocks im Schulhalbjahr von August bis Januar stattfinden.

§ 4 Regionalnetze

(1) Die Hochschulen bilden jeweils an ihrem Standort ein Regionalnetz, das die Umsetzung und Durchführung der Praxisphase kontinuierlich begleitet. Mitglieder des Regionalnetzes sind neben Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Leitungen der kooperierenden Studienseminare, mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der NLSchB und je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter des Grundschulbereiches und des Sekundarbereiches I. Die Schulleitungen werden von der NLSchB benannt.

(2) Das Regionalnetz wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule geleitet, die bzw. der auch zu den Sitzungen einlädt. Das Regionalnetz tagt i.d.R. viermal, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Regionalnetze können sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Aufgabe der Regionalnetze ist die langfristige Implementierung der Kooperationsstrukturen, die für die Akteure der Praxisphase bezüglich der Kooperation der Phasen inhaltlich und operativ relevant sind. Dazu gehört insbesondere

1. Mitwirkung an der landesweiten Abstimmung bei der Umsetzung und Durchführung der Praxisphase (Multiplikationsfunktion, Erarbeiten von Informationsmaterialien),
2. Weiterentwicklung weiterer Ausbildungselemente der Phasen im Hinblick auf Anschlussfähigkeit sowie
3. Bearbeitung übergreifender Problematiken aus den Fachnetzen und Klärung aktueller Sachfragen.

(4) Konzepte der Regionalnetze, die den Geschäftsbereich MK berühren, sind vor Veröffentlichung mit MK abzustimmen. Auf § 7 Absatz 3 dieser Vereinbarung wird verwiesen.

(5) Die Hochschulen arbeiten in den Regionalnetzen mit mehreren Studienseminaren zusammen (**Anlage**). Sofern eine andere Zuordnung der Studienseminare zu den Hochschulen erforderlich erscheint oder gewünscht werden sollte, ist dies mit der NLSchB abzustimmen. Die NLSchB informiert die Hochschulen und die Studienseminare über neue Zuordnungen.

(6) Das MK übernimmt entstehende Reisekosten seines Personals für die Teilnahme an Regionalnetzen.

§ 5 Fachnetze

(1) Die Hochschulen bilden Fachnetze. An den Sitzungen der Fachnetze nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und die Lehrbeauftragten für die Praxisphase teil, die die Lehrveranstaltungen der Praxisphase und die Durchführung des Praxisblocks eines Faches und seiner Didaktik gemeinsam gestalten. Die Fachnetze tagen i.d.R. viermal im Jahr.

(2) Aufgabe der Fachnetze ist die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der fachspezifischen Arbeit in der Praxisphase. Dazu gehört insbesondere

1. der Austausch über die Praxis in Bezug auf Ausbildungsinhalte, Arbeitsweisen, Ziele der Institutionen,
2. die Erarbeitung von Curricula, Modulbeschreibungen, Beratungskonzepten für Unterrichtsbesuche und weiteren Elementen, die der Kooperation der Phasen dienen,
3. die Bearbeitung fachbezogener Probleme begleitend zur Praxisphase.

§ 6 Ausgestaltung des Praxisblocks an Praktikumsschulen

(1) Das MK regelt im Erlasswege, dass für die Studierenden der Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen ab dem WS 2014/15 Praktikumsplätze an öffentlichen Schulen zur Verfügung stehen. Den Hochschulen steht es daneben frei, anerkannte Ersatzschulen dafür zu gewinnen, freiwillig und ohne eine Kompensation von Personalkapazitäten Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen. Die Zuweisung von Studierenden zu anerkannten Ersatzschulen erfolgt nur im Einvernehmen mit der Schulleitung der betreffenden Schule.

(2) Der Praxisblock umfasst eine Dauer von 18 Unterrichtswochen. In der Regel beginnt der Praxisblock am 10. Februar eines jeden Jahres. Der Beginn kann angepasst werden an Erfordernisse des Kalenderjahres, die sich aus der unterschiedlichen Dauer der Schulhalbjahre ergeben. Der Praxisblock endet spätestens mit Beginn der Sommerferien. Die Festlegung der Termine des Beginns und des Endes des Praxisblocks obliegt dem Regionalnetz.

(3) Die Hochschulen vergeben die Praktikumsplätze jeweils aufgrund einer hochschuleigenen Ordnung. Die Praktikumsplätze sollen nach Möglichkeit so vergeben werden, dass

- (a) eine Erreichbarkeit innerhalb von 60 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen der jeweiligen Hochschule und den Praktikumsschulen berücksichtigt wird,
- (b) eine vergleichbare Auslastung der Praktikumsschulen in Bezug auf die Vergabe der Praktikumsplätze eingehalten wird,
- (c) Studierende mit derselben Fächerkombination oder Studierende mit jeweils einem identischen Fach jeweils derselben Praktikumsschule zugewiesen werden können, solange dies die Anzahl des Bedarfs an Praktikumsplätzen nicht erhöht und schulorganisatorische Gründe nicht dagegen sprechen.

(4) Das MK stellt den Universitäten zum Beginn des Wintersemesters Schullisten zur Aktualisierung der Praktikumsdatenbank zur Verfügung. Aus den Listen geht die Anzahl der Sollklassen der Praktikumsschulen auf dem Stand des jeweils aktuellen Erhebungsdatums hervor.

(5) Die Hochschulen teilen der NLSchB bis zum 15.12. eines jeden Jahres das Ergebnis ihrer Praktikumsplatzvergabe mit. Sie informieren die NLSchB darüber, welche Studierenden mit welchen Unterrichtsfächern welcher Praktikumsschule zum Absolvieren des Praxisblocks im Februar des Folgejahres zugewiesen werden sollen.

(6) Sofern sich Engpässe oder Probleme bei der Verteilung der Studierenden ergeben werden, wenden sich die Hochschulen unverzüglich an die NLSchB, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

(7) Das MK regelt im Erlasswege, welche Pflichten und welche Rechtsstellung die Studierenden an der Praktikumsschule haben. Die Hochschulen regeln die Aufgaben, die die Studierenden als Studienleistungen im Praxisblock zu erfüllen haben, in einer jeweils hochschuleigenen Ordnung.

(8) Das MK regelt im Erlasswege, unter welchen Voraussetzungen in den öffentlichen Schulen Lehrkräfte beauftragt werden, die als Mentorinnen und Mentoren die Studierenden im Praxisblock betreuen. Mentorinnen und Mentoren sollen im Rahmen ihrer Beauftragung an Qualifikationsmaßnahmen teilnehmen, sofern dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Die Organisation der Qualifikation wird von den Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung übernommen. Im Rahmen der für die Kompetenzzentren geltenden Verfahrensabläufe werden die Mittel den jeweiligen Kompetenzzentren nach Rechnungsstellung durch das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) zur Verfügung gestellt. Die Universitäten gehen hierfür in Vorkasse. Die Verteilung der Mittel durch das NLQ erfolgt nach der Anzahl der Studierenden pro Fach (Fachfälle), die von der jeweiligen Hochschule den Praktikumsschulen zugewiesen werden, und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Qualifizierungen haben einen zeitlichen Umfang von insgesamt bis zu zwei Tagen. Die Durchführung der Qualifikation erfolgt nach einer landesweit einheitlichen Struktur, die die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte beinhaltet:

- a) Grundlagen zu den Zielen und dem Ablauf der Praxisphase
- b) Die Rolle der Mentorin, des Mentors im Praxisblock
- c) Gesprächsführung und Reflexion
- d) Merkmale effektiver Unterrichtshospitation
- e) Einführung der Studierenden in außerunterrichtliche Aktivitäten der Praktikumsschule

(9) Die Regional- und Fachnetze der jeweiligen Hochschule konkretisieren die o.g. Schwerpunkte in Kooperation mit den Kompetenzzentren für Lehrerbildung. Der Lehrauftrag in der Praxisphase, den Fachseminarleitungen oder andere geeignete Lehrkräfte in Nebentätigkeit gem. § 71 NBG wahrnehmen, umfasst nicht verpflichtend die Aufgabe der Qualifizierung von Mentorinnen und Mentoren.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung diejenige Regelung, die dem ursprünglichen Parteiwillen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

(2) Beginn der Vereinbarung ist der 01.10. 2014. Sie gilt so lange, wie die die Masterabschlüsse für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen in Niedersachsen regelnde Verordnung die dieser Vereinbarung zugrundeliegende Struktur des Studiums vorschreibt.

(3) Die Vereinbarung ist anzupassen, sofern die sie berührenden rechtlichen Vorschriften geändert werden.

(4) Die Parteien haben keine Nebenabreden getroffen. Vereinbarungsänderungen und -ergänzungen sowie Nebenabreden können nur schriftlich vorgenommen werden.

Hannover, den

**Niedersächsisches
Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Technische Universität Braunschweig

**Stiftung Universität Hildesheim/
Universität Hildesheim**

**Stiftung Universität Lüneburg/
Universität Lüneburg**

Universität Oldenburg

Universität Osnabrück

Universität Vechta

Anlage zu § 4 Absatz 5

Tabelle: Hochschulen und die Zuordnung der mit der jeweiligen Hochschule kooperierenden Studienseminare

Hochschule	Studienseminare für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik
Technische Universität Braunschweig	Braunschweig Celle Goslar Helmstedt
Universität Hildesheim	Hameln Hannover I Hannover II Hildesheim Göttingen Goslar Wunstorf
Universität Lüneburg	Buchholz Celle Lüneburg Stade
Universität Oldenburg	Aurich Cuxhaven Nordhorn (für Niederländisch) Oldenburg Syke Verden
Universität Osnabrück	Hameln Nordhorn Osnabrück
Universität Vechta	Nordhorn Syke Vechta Verden